



Kalk
vielseitig faszinierend wertvoll

STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

Zum Referentenentwurf zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz

Berlin, 11. April 2023

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht und bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Insgesamt unterstützt der BVK, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit beschleunigter Genehmigungsverfahren erkannt hat und dem, insbesondere durch Vereinfachungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Rechnung trägt.

Da wir als deutsche Kalkindustrie maßgeblich den BImSchG-Verfahren bei Genehmigungsprozessen unterliegen, begrüßen wir ausdrücklich, dass sich die Politik zum Ziel gesetzt hat, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Transformation steht auch die Kalkindustrie vor umfangreichen Genehmigungs- und Änderungsverfahren. Damit die ehrgeizigen Klima-Ziele erreicht und die damit verbundene Transformation gelingen kann braucht es folglich auch effizientere Verfahren.

An einigen Stelle sollte daher nachjustiert werden, folgende Punkte müssen aus Sicht der deutschen Kalkindustrie ergänzt werden:

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 10 Genehmigungsverfahren

a) Absatz 5

„Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.“

Dies ist bereits heute in einigen Behörden gängige Praxis. Eine gesetzliche Regelung wäre dahingehend positiv, als das unmittelbar zu den einzelnen Themen mit den Fachbehörden

der Kontakt aufgenommen werden kann. Unterlagen könnten dann schneller überarbeitet werden.

Als BVK unterstützen wir daher, dass *Stellungnahmen unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten sind, da Genehmigungsverfahren, durch den schnelleren Austausch mit den Fachbehörden über eingereichte Unterlagen, beschleunigt werden.*

b) Absatz 6a

aa) In Satz 2 werden die Wörter „um jeweils“ durch die Wörter „einmalig um bis zu“ ersetzt.

Der BVK begrüßt die Änderungen in Satz 2 ausdrücklich, da einer beliebig häufigen Verschiebung von Fristen so entgegengewirkt wird. Zudem scheint die gesetzte Frist von sieben Monaten ausreichend geeignet, um über einen Antrag zu befinden. Eine Verlängerung der Frist sollte daher nur aus Gründen, die dem Antragsteller zuzuordnen sind, verlängert werden. Dadurch können Genehmigungsverfahren maßgeblich beschleunigt werden.

Forderung: Damit Fristen nicht verschoben werden, müssen die Genehmigungs- und Fachbehörden personell entsprechend ausgestaltet werden.

Forderung: in Absatz 6a Satz sollte „wegen der Schwierigkeit der Prüfung“ gestrichen werden.

bb) Satz 3 „Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.“

Wir als BVK begrüßen die geplante Änderung, wonach Fristverlängerungen dem Antragsteller zu begründen sind. Zu ergänzen wären aus Sicht des BVK jedoch noch Kriterien, aufgrund derer eine Fristverschiebung überhaupt erst möglich wird. Als Folge wären Verschiebungen von Fristen für Antragsteller nachvollziehbar, eine erschwerte Prüfung an sich würde dann nicht automatisch zu längeren Verfahren führen. Eine Fristverlängerung muss aus Sicht des BVK immer transparent und nachvollziehbar sein.

Forderung: Schaffung von Kriterien aufgrund derer eine Fristverschiebung überhaupt möglich wird.

cc) Satz 4 (neu) „Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“

Es ist zu begrüßen, dass Verlängerungen nur mit der Zustimmung des Antragstellers möglich sein sollen. Da die zuständige Behörde ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung informiert, steht dennoch zu befürchten, dass dies in der Praxis auch weiterhin dazu führt, dass Fristen nicht eingehalten werden. Zudem geht aus dem Entwurf nicht hervor, was bei Ablehnung einer Verlängerung passiert.

Forderung: Ergänzung was die Ablehnung einer Verlängerung der Frist durch den Antragsteller für den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bedeutet.

§ 12 Nebenbestimmungen zur Genehmigung Absatz 4 (neu)

Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht unterliegen. „Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nummer 2, holt die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein.“

Dies wird in der Praxis bereits häufig so gehandhabt. Der Entwurf würde diesem Vorgehen eine rechtliche Grundlage geben. Da zum Beispiel die Immissionsschutzbehörde keine fundierte Aussage zu anderen Fachgebieten treffen kann, ist die Regelung sinnvoll, führt jedoch aus Sicht des BVK nicht zu einer weiteren Beschleunigung von Verfahren.

§ 52a Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ eingefügt.

Es ist kritisch zu sehen, dass bei Beschwerden vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung eine Überwachung des Antragstellers durch die Behörden stattfinden muss. Zu befürchten ist, dass dies zu einer massiven Verlängerung von Genehmigungsprozessen aufgrund von Beschwerden führt. Insbesondere bei bereits ausgelasteten Behörden ist fraglich, in welchem Zeitraum eine Überwachung realisierbar ist. Da zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass Beschwerden gezielt als Hebel gegen Genehmigungsprozesse genutzt werden, könnten Verfahren so de facto gestoppt werden.

Zudem können Behörden, wenn durch Beschwerden erforderlich, schon heute einen Vor-Ort-Termin zur Überwachung bei den Unternehmen fordern.

Forderung: Die geplante Änderung sollte wie folgt ergänzt werden:

Verfahren, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Beschwerde stehen, bleiben hierdurch unberührt.

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

§ 2a Projektmanager

Die deutsche Kalkindustrie begrüßt, dass Projektmanager bei Genehmigungsverfahren eingesetzt werden können. Nicht zuletzt bei großen Verfahren, könnte ein Projektmanager bei ausgelasteten Behörden Verfahren beschleunigen.

Dadurch könnte sichergestellt werden, dass geltende Fristen von den Behörden auch tatsächlich eingehalten werden. Dies würde zu einer deutlichen Beschleunigung von Genehmigungen führen.

Gleichzeitig besteht die Gefahr von extrem hohen Kosten für den Vorhabenträger, hier sollte eine Deckelung im § 2a verankert werden.

Forderung: Der Projektmanager sollte mit weitreichenderen Kompetenzen, insbesondere mit Bezug zur Fristenkontrolle ausgestattet werden.

§ 7 Prüfung der Vollständigkeit, Verfahrensablauf

Der BVK begrüßt die geplanten Änderungen in §7 Absatz 2 Satz 1, da Vollständigkeitsprüfung und fachliche Prüfung oft vermengt werden. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Vollständigkeit erst dann festgestellt wird, wenn die Behörden schon mit einer mehr oder weniger genauen Prüfung der Antragsunterlagen befasst sind, jedoch immer wieder Nachforderungen gestellt werden. Dadurch wird die Vollständigkeit der Unterlagen hinausgezögert.

Sehr wichtig ist aus Sicht des BVK, dass in dem Referentenentwurf klarer definiert wird, ab wann Antragsunterlagen vollständig sind. Hier gibt es jedoch Bedenken im Vollzug. Eine Möglichkeit wäre im Rahmen einer Antragskonferenz die erforderlichen Unterlagen weitestgehend festzulegen mit einer anschließenden Frist von maximal einem Monat noch Nachjustierungen zuzulassen. Hierdurch hat der Antragsteller eine verbindliche Vorgehensweise und kann die Unterlagen zur Abgabe des Antrags vervollständigen.

Forderung: Schaffung klarer Kriterien, ab wann Antragsunterlagen vollständig sind.

Resümee

Insgesamt begrüßen wir die deutsche Kalkindustrie, das Vorhaben der Bundesregierung, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Jedoch spielen die EE im Referentenentwurf eine hervorgehobene Rolle. Richtig bleibt jedoch: Nicht nur Windräder, sondern auch die Kalkindustrie spielen für das Gelingen der Transformation eine erhebliche Rolle. Nur durch beschleunigte Genehmigungen kann die Transformation vorangetrieben werden.

Die Bundesregierung sollte sich daher im Zuge der Revision der Industriemissionsrichtlinie im Europäischen Rat unbedingt dahingehend positionieren, dass beschleunigte Verfahren auch auf europäischer Ebene verankert werden müssen.

Der Entwurf sieht zwar eine strengere Einhaltung von Fristen auf Behördenseite vor, dass behördliche Vorgehen bei Überschreitung von Fristen muss in dem Entwurf jedoch noch näher ausgestaltet und konkretisiert werden. Dabei sollte insbesondere ergänzt werden, welche Auswirkungen die Verfehlung von Fristen im Genehmigungsverfahren haben wird.

Darüber hinaus sind nationalen Sonderwege abzulehnen, europäische Vorgaben, wie sie sich aus dem Vertragsverletzungsverfahren ergeben, sollten nicht noch weiter verschärft werden.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung:

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V.

Philip Nuyken | Leiter Hauptstadtbüro | Telefon: 0172/2022412 | Email: philip.nuyken@kalk.de
Martin Ogilvie | Hauptgeschäftsführer | Telefon: 0221/934674-12 | Email: martin.ogilvie@kalk.de
Dominik Fecker | Referent | Telefon: 0172/2958650 | Email: dominik.fecker@kalk.de

Über die Kalkindustrie

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021)

Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Weitere Informationen: www.kalk.de